

die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Organe zu bestellen und deren Verhältnisse gesetzlich zu regeln⁴⁴.

Gegenüber Elsaß-Lothringen und den Schutzgebieten sind die Beschränkungen der Kompetenz des Reiches ohne Bedeutung. Hier steht dem Reiche eine unbeschränkte Kompetenz zu.

§ 81.

Die allgemeinen Grundsätze über die Kompetenz des Reiches erleiden mehrfache Modifikationen, indem einzelne Staaten auf gewissen Gebieten von der Kompetenz des Reiches eximiert worden sind¹.

1. Die Gesetzgebung des Reiches über Heimats- und Niederlassungsverhältnisse erstreckt sich nicht auf Bayern².

2. In bezug auf das Eisenbahnwesen sind die Rechte des Reiches Bayern gegenüber außerordentlich beschränkt. Namentlich erstrecken sich die Aufsichtsbefugnisse des Reiches nicht auf die bayrischen Eisenbahnen³.

3. Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens ist in Bayern und Württemberg Landessache. Die Gesetzgebung des Reiches ist den beiden Staaten gegenüber auf folgende Gegenstände beschränkt: die Vorrechte der Post und Telegraphie, die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, die Portofreiheiten und das Posttaxwesen ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr und unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz. Auch steht ihnen die völkerrechtliche Regelung ihres eigenen unmittelbaren Verkehrs mit ihren dem

⁴⁴ Die früher in dieser Beziehung geäußerten Zweifel (vgl. Georg Meyer, Staatsrechtliche Erörterungen 38 N. 1) sind als aufgegeben anzusehen. Vgl. auch Anschütz, Enzykl. 149 zu 1.

¹ Haemel, Staater. I 807 ff.; Anschütz, Enzykl. 78 ff.

² RV. Art. 4 N. 1. — Durch das Schlusprotokoll vom 23. November 1870 N. 1 ist anerkannt worden, daß auf Grund dieser Bestimmung auch die Kompetenz der Reichsgesetzgebung über das Verhehlungswesen auf Bayern keine Anwendung findet, daß also namentlich das norddeutsche BG. vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung betr., auf Bayern ohne dessen Zustimmung nicht ausgedehnt werden kann. [Nachdem die Gesetzgebung des Reiches über die „Niederlassungsverhältnisse“, d. h. das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 in Bayern sogleich nach seinem Eintritt in das Reich eingeführt worden war, lag der Schwerpunkt des im Art. 4 Nr. 1 bezeichneten Reservatrechts darin, daß die Gesetzgebungshoheit des Reiches sich bezüglich der „Heimatsverhältnisse“ i. e. S., d. h. des Armenwesens, auf Bayern nicht erstreckte, so daß Bayern seine einschlägigen Landesgesetze behielt und das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 8. Juni 1870/30. Mai 1898 in Bayern nicht galt (vgl. Meyer-Dochow, Verw.-R. §§ 24, 25). Neuerdings ist aber dieses Reichsgesetz unter Inachaltung der durch RV. Art. 78 Abs. 2 vorgeschriebenen Form auch in Bayern eingeführt worden; RG. vom 30. Juni 1913 (RGBl. 495). Dadurch hat die Exemption des Art. 4 Nr. 1 ihre Bedeutung im wesentlichen verloren.]

³ RV. Art. 4 N. 8, Art. 42—46.